



Senat 3

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 3 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „wochenblick.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 3 hat durch seine Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski und seine Mitglieder Mag.<sup>a</sup> Birgit Entner-Gerhold, Martin Gebhart, Christopher Wurmdobler und Christa Zöchling in seiner Sitzung am 26.02.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Medien24 GmbH“**, Bräustraße 6, 4786 Brunnenthal, als Medieninhaberin von „wochenblick.at“, wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Gesichtserkennungs-Software bestätigt: Antifa bei Kapitol-Stürmung“**, erschienen am 07.01.2021 auf „wochenblick.at“, **verstößt gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten)**.

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird berichtet, dass Berichten der „Washington Times“ und der „New York Post“ zufolge bei der „Kapitol-Stürmung“ in Washington D.C. auch Antifa-Mitglieder und andere Aktivisten der linken Szene mit von der Partie gewesen sein sollen. Dies sei mit einer Software zur Gesichtserkennung festgestellt worden. Bis dato hätte man die Eindringlinge unisono als „Trump-Anhänger“ bezeichnet, das FBI rufe nun die Öffentlichkeit zur Unterstützung bei der Identifizierung der Kapitol-Stürmer auf. Im Artikel heißt es gegen Ende, dass aktuelle Medienberichte zunächst unter Berufung auf einen pensionierten Militärbeamten bestätigten, dass bei der Stürmung des Kapitols auch Antifa-Mitglieder bzw. linke Demonstranten dabei gewesen seien. Die Firma XRVision habe mit einer Software zur Gesichtserkennung entsprechende Übereinstimmungen gefunden; besagte Personen seien als Trump-Anhänger verkleidet gewesen. Inzwischen sei diese Ansicht korrigiert worden.

Der Leser kritisiert, dass die angebliche Teilnahme von Antifa-Mitgliedern eine Falschmeldung sei, zumal die „Washington Times“ diese Meldung bereits widerrufen habe. Der Leser merkt an, dass die Redaktion auf seinen Hinweis zur Falschmeldung nicht reagiert habe und der Artikel weiterhin unverändert abrufbar sei.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren nicht teil. Sie stellte somit die Vorwürfe des Lesers auch nicht in Abrede.

Der Senat hält zunächst fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Diese Vorgabe schließt mit ein, dass die veröffentlichten Inhalte auf einer entsprechenden sachlichen Grundlage beruhen (vgl. z.B. die Fälle 2011/44-A, 2016/093 und 2017/073). Die wesentliche Information des vorliegenden Beitrags geht auf Berichte amerikanischer Medien zurück, wonach Antifa-Mitglieder bei der Stürmung des Kapitols mittels Gesichtserkennungs-Software erkannt worden seien. Allerdings handelt es sich hierbei um Informationen, die im Nachhinein widerrufen wurden. Auch im „Wochenblick“-Artikel selbst wird darauf kurz hingewiesen. Zudem wertet der Senat die Angaben des Lesers für glaubhaft, dass er die Redaktion noch einmal gesondert über den Widerruf der „Washington Times“ informierte.

Nach Meinung des Senats war es dem „Wochenblick“ ein Anliegen, die ursprüngliche fehlerhafte Berichterstattung aufrecht zu erhalten: Dem Medium ging es offenbar darum, die „Linke“ und die „Antifa“ zu diskreditieren und mit der Erstürmung des Kapitols in Verbindung zu bringen. Wider besseren Wissens wurde die Falschberichterstattung auch nach dem Widerruf der amerikanischen Zeitungen nicht klar korrigiert.

Im hier zu prüfenden Artikel wurde zwar am Ende kurz auf diesen Widerruf hingewiesen („Inzwischen wurde diese Ansicht korrigiert“). Dennoch wurde gegenüber den Leserinnen und Lesern weiterhin der Eindruck erweckt, dass die beiden amerikanischen Zeitungen die Teilnahme von Linken und Mitgliedern der Antifa bestätigt hätten. Das ergibt sich nicht nur aus der Überschrift, sondern auch aus dem Vorspann, der sich alleine diesem Thema widmet. Darüber hinaus wurde im Haupttext die ursprüngliche falsche Berichterstattung der beiden amerikanischen Zeitungen fett hervorgehoben. Die Leserinnen und Leser wurden hier bewusst in die Irre geführt.

Trotz Widerrufs heißt es in der Überschrift nach wie vor, dass eine Gesichtserkennungs-Software die Antifa bei der Kapitol-Stürmung bestätige. Obwohl es in Überschriften regelmäßig zu Ungenauigkeiten oder Zuspitzungen kommt, ist dann nicht mehr von einer zulässigen Verkürzung auszugehen, wenn die Überschrift als inkorrekte Darstellung des Sachverhalts zu qualifizieren ist (siehe die Entscheidungen 2018/289, 2019/245 und zuletzt den Hinweis 2020/266).

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass der Widerruf in der Berichterstattung von „wochenblick.at“ nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Das Medium wollte anscheinend von der ursprünglichen Version der Geschichte nicht abgehen. Darin erkennt der Senat einen Verstoß gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex, wonach Nachrichten gewissenhaft und korrekt dargestellt werden müssen.

Der Senat weist außerdem darauf hin, dass eine freiwillige Richtigstellung dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht, sobald eine Redaktion zur Kenntnis gelangt, dass sie Informationen unrichtig bzw. nicht im erforderlichen Kontext wiedergegeben hat (Punkt 2.4 des Ehrenkodex). Diesem Grundsatz wurde hier nicht entsprochen.

Der Senat stellt den Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die Medieninhaberin von „**wochenblick.at**“ auf, die Entscheidung **freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 3  
Vorsitzende Dr.<sup>in</sup> Eva-Elisabeth Szymanski  
26.02.2021